

Regelung zur Einholung des erweiterten Führungszeugnisses



1. Die Vorstandschaft überprüft anhand der halbjährlichen Trainer- und Aktivenlisten, welche Ehrenamtliche regelmäßig Minderjährige beaufsichtigen oder betreuen und ein erweitertes Führungszeugnis bzw. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen müssen.
2. Die jeweiligen Übungsleiter erhalten eine Bescheinigung zur kostenlosen Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und beantragen diese bei ihrer Gemeinde in der sie ihren Wohnsitz haben.
3. Dem Ehrenamtlichen wird das Führungszeugnis nach Hause zugesandt.
4. Der Ehrenamtliche hat nun zwei Möglichkeiten:
 - 4a: Der Ehrenamtliche kann sein erweitertes Führungszeugnis beim Einwohnermeldeamt vorlegen. Die Mitarbeitenden stellen eine Bescheinigung aus, dass das Führungszeugnis eingesehen wurde. Es darf keine Kopie gefertigt werden.
 - 4b: Der Ehrenamtliche kann sein erweitertes Führungszeugnis beim jeweiligen Abteilungsverantwortlichen oder einem Mitglied der Vorstandschaft vorlegen. Die Vereinsverantwortlichen stellen eine Bescheinigung (siehe Vorlage „Bestätigung Vorlage Führungszeugnis“) aus, dass das Führungszeugnis eingesehen wurde. Es darf keine Kopie gefertigt werden.
5. Eine dieser Bescheinigungen gibt der ehrenamtliche Tätige bei der Vorstandschaft ab.
6. Die Vorstandschaft legt diesen Nachweis als Dokumentation ab und kann die gesammelten Nachweise bei Bedarf dem Landrandsrat vorlegen.
7. Ehrenamtliche, die keinen der oben genannten Nachweise vorlegen, dürfen minderjährigen Vereinsmitglieder nicht **alleine** beaufsichtigen oder betreuen. Die Verantwortung hierfür trägt die jeweilige Abteilungsleitung.
7. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis muss mindestens alle drei Jahre erneut geprüft werden.

Aschau im Chiemgau, 17.10.2023

Tobias Prankl
1. Vorstand
WSV Aschau im Chiemgau e. V.